



Bern, 12. November 2025

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Änderung der Ausweisverordnung und der Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige zur Einführung der Identitätskarte mit Datenchip: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 12. November 2025 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Ausweisverordnung und der Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige zur Einführung der Identitätskarte mit Datenchip ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **28. Februar 2026**.

Ende 2026 soll zusätzlich zur heutigen Identitätskarte (IDK) ohne Datenchip eine Identitätskarte mit einem solchen Chip eingeführt werden. Dies erfordert Anpassungen an der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung; SR 143.11) und an der Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.111).

Künftig werden die Schweizerinnen und Schweizer damit frei zwischen der IDK mit Datenchip und der IDK ohne solchen Chip wählen können. Im Datenchip werden, wie beim Pass, das Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücke gespeichert. Für die IDK mit Chip sollen die gleichen Gebühren wie heute für die IDK ohne Chip gelten. Die IDK ohne Chip soll weiterhin bei der Gemeinde beantragt werden können, sofern der Kanton dies vorsieht. IDK mit Chip müssen jedoch bei den kantonalen Passstellen beantragt werden. Dies kann für betroffene Kantone zur Folge haben, dass sie ihre Erfassungsinfrastruktur für biometrische Daten auszubauen und ihr kantonales Recht anzupassen haben. Heute ist es in einigen Kantonen der antragstellenden Person erlaubt, selbst erstellte digitale Passfotos für biometrische Ausweise mitzubringen. Aufgrund der steigenden Bedrohung durch mit künstlicher Intelligenz veränderte Fotos (sogenanntes Morphing) soll dies künftig nicht mehr möglich sein. Sodann soll die heutige Bezeichnung «Provisorischer Pass» in die international üblichere Bezeichnung «Notpass» geändert und eine erneuerte Ausgabe des Notpasses eingeführt werden.



Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassung).

Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten (BehiG; SR 151.3), bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

psi.strategie@fedpol.admin.ch

Bitte nennen Sie in Ihren Stellungnahmen für allfällige Rückfragen eine Kontaktperson mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Christian Linsi (christian.linsi@fedpol.admin.ch; Tel. +41 58 464 90 14) und Markus Waldner (markus.waldner@fedpol.admin.ch; Tel. +41 58 465 74 41) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat